

# Entwurf

## **SATZUNG** **zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel** **in der Fassung vom 16.06.1997** **(Sechste Änderung)** **vom**

Aufgrund der §§ 6, 51 Nr. 6, 52 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der Fassung vom 16. Juni 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2010 (Fünfte Änderung), beschlossen:

### **Artikel 1**

Folgender § 4c wird neu eingefügt:

#### **§ 4c Film- und Tonaufnahmen**

- (1) Film-, Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien (Film-, Funk-, Fernseh-, Print- und Internetmedien) und die Stadt Kassel mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zulässig. Für Live-Stream und On-Demand-Stream gilt Absatz 2.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können ausschließlich von der Stadt Kassel mit Bild und Ton technisch aufgezeichnet und zeitnah und ohne nachträgliche inhaltliche Veränderung auf der Internetseite der Stadt Kassel [www.stadt-kassel.de](http://www.stadt-kassel.de) als sogenannter "On-Demand-Stream" (Abrufvideo) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist auch ein Live-Streaming möglich.
- (3) Die Zulässigkeit von Film-, Bild- und Tonaufnahmen durch die Medien in öffentlichen Sitzungen eines Ortsbeirates mit dem Ziel der Veröffentlichung bedürfen einer Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Mitglieder, die eine Aufzeichnung ihrer Person nach Abs. 1 bis 3 ablehnen, haben dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des/der widersprechenden Stadtverordneten bzw. Mitglieder der Ortsbeiräte gewahrt werden. Satz 1 gilt entsprechend für anwesende Dritte.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den  
Stadt Kassel - Der Magistrat -

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister